



Förderantrag

“Daadener Land - Leben mitten im Dorf“
hier: Ortsgemeinde Daaden

1. Antragsteller:

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobiltelefon:

2. förderfähige Maßnahme:

Gefördert werden Maßnahmen, wenn der Erwerb **nach dem Stichtag 26.02.2009** (Inkrafttreten des Förderprogramms) erfolgt ist. Die Kosten müssen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Erwerb angefallen sein. Maßgeblich ist das Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages bzw. des Übergabe- oder Schenkungsvertrags bzw. des Zuschlagsbeschlusses bei einem Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung.

<input type="checkbox"/> Neubau (das Grundstück muss mindestens 30 Jahre baureif und unbebaut sein)	<input type="checkbox"/> An- und Umbau (Mindestalter der Gebäude: 30 Jahre)
	<input type="checkbox"/> Sanierung alter Bausubstanz wie Außenverkleidung und/oder Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern und Decken, Wärme- und Lärmschutzmaßnahmen an Fenstern einschl. Eingangstüren, Elektroleitungen und Schalter/Steckdosen, Heizung- und Warmwasserversorgung, Bad und Sanitärbereich (Mindestalter der Gebäude: 30 Jahre) Schönheitsreparaturen wie Tapezierarbeiten, Austausch Teppichböden, Laminatböden, etc. werden nicht gefördert.
<input type="checkbox"/> Abriss nicht erhaltenswerter alter Gebäude und Neubau eines Wohn- und/oder Geschäftsgebäudes an gleicher Stelle (Mindestalter des Gebäudes: 50 Jahre) Abriss und Neubau unterliegen einer sachlichen und zeitlichen Bindungswirkung von 2 Jahren, d. h. beide Maßnahmen müssen innerhalb von einem Zeitraum von 2 Jahren begonnen werden.	
<input type="checkbox"/> zu Wohnzwecken genutzter oder vorgesehener Gebäude	<input type="checkbox"/> zu gewerblichen Zwecken genutzter oder vorgesehener Gebäude, hierunter fällt auch die Vermietung/Verpachtung
Straße:	Flur:
Gemarkung:	Baujahr:
Parzelle:	Datum des Erwerbs: (Ein Vertrag ist vorzulegen)

Beschreibung der Maßnahme:

3. Beantragte Förderung / Umfang und Höhe:

<input type="checkbox"/>	maximal 4.500,00 Euro	Nachweis bis auf 5 Jahre nach Kauf (nicht rückzahlbarer Zuschuss)
veranschlagte Gesamtkosten der Maßnahme: (Bau- und Materialkosten)		
Der schriftliche Einzelnachweis ist zu erbringen		Euro

4. Förderkriterien/Fördervoraussetzungen/Verfahren:

Gefördert werden Maßnahmen mit 10 % der Sanierungskosten, deren **Gesamtkosten bis maximal 45.000,00 Euro** der Bau- und Materialkosten betragen.

Mindestinvestitionssumme 15.000,00 Euro

Es werden die Kosten anerkannt, die in einem Zeitraum von **5 Jahren nach Erwerb** angefallen sind.

Bei Eigentumserwerb zwischen Ehegatten erfolgt **keine** Förderung.

Bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder vorgesehenen Gebäuden sowie zu eigenen gewerblichen Zwecken genutzten oder vorgesehenen Gebäude ist durch den Antragsteller eine **Nutzungsverpflichtung auf 10 Jahre** vorgesehen.

Eine weitere Förderung ist innerhalb von 30 Jahren nicht mehr möglich.

„Sofern ein Förderantrag im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden - ISEK“ gestellt und bewilligt wurde, ist eine gleichzeitige Förderung im Rahmen des Förderprogrammes „Daadener Land – Leben mitten im Dorf“ **nicht** möglich.“

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist außerhalb des ISEK-Plangebietes zulässig.

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu beantragen. Mit dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z.B. Grundbuchauszug, Kostenvoranschlag, Ausführungspläne vorzulegen. Mit der Maßnahme kann **nach der Antragstellung** begonnen werden.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor.

Bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Zuschusszahlung, sobald förderfähige Kosten mindestens in Höhe der Förderung entstanden und nachgewiesen sind. Der Baufortschritt ist durch Vorlage von Rechnungsbelegen oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Die Auszahlung erfolgt in max. 3 Raten, wobei Beträge, die kleiner als 1.500,00 Euro betragen, mit der Schlusszahlung geleistet werden. Der Zuschuss wird auf das nachfolgende Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

5. Bankverbindung/Überweisung des Zuschusses

Name der Bank:	IBAN:
BIC:	Kontoinhaber:

6. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsverpflichtung verstoßen wird. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

7. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Daaden vom 26.02.2009, 28.09.2010 und 22.01.2011. Die Richtlinien wurden zuletzt durch Beschluss vom 07.03.2016 geändert. Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung vor.

Das Förderprogramm ist zunächst befristet auf 3 Jahre.

Die Förderbedingungen treten mit Wirkung vom 26.02.2009 in Kraft.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------